

Ausgabe 14 – 09.Juli 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 11: Impressum

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein vom 19. Mai 2021.

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Nr. 1 und des § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein am 19.05.21 folgende Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Diese Satzung wurde von dem Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 19.05.2021 genehmigt.

Satzungsänderungen benötigen nach §107 Abs. 3 HochSchG eine 2/3 Mehrheit des Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder*innen beschlossen.

§107 Abs.4 HochSchG Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft in elektronischer Form über die Internetseite der Studierendenschaft zugänglich zu machen.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Die Studierendenschaft besteht aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein.

§2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder*innen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.
- (3) Alle Mitglieder*innen der Studierendenschaft haben das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht. Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim.

§3 Beiträge

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitglieder*innen Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Näheres regelt die Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Höhe der Beiträge und der Zeitpunkt der Entrichtung zu regeln sind.

§4 Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. Die Studierenden in der Urabstimmung
 2. Die Studierendenvollversammlung
 3. Das Studierendenparlament
 4. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
 5. Die Fachschaftsräte
 6. Die Fachschaftsvollversammlungen.
- (2) Die Mitglieder*innen der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet, jede Aufgabe, welche die studentische Selbstverwaltung an sie stellt, uneigennützig und unparteiisch im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Studierendenschaft zu erfüllen.

Zweiter Teil: Die Studierenden in der Urabstimmung

§5 Urabstimmung

- (1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Jeder oder jede Angehörige der Studierendenschaft ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Haushaltspläne, Beiträge und Personalangelegenheiten sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§6 Einberufung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. Auf Beschluss einer ordentlichen Studierendenvollversammlung.
 2. Auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (2) Die Urabstimmung ist vom AStA innerhalb von 14 Tagen nach dem entsprechenden Beschluss gemäß Abs.1 Nr. 1 oder 2 durchzuführen. Termin, Ort und Gegenstand

der Urabstimmung müssen spätestens sechs Vorlesungstage vor der Urabstimmung vom AStA durch Aushang schriftlich bekannt gegeben werden.

- (3) Die Urabstimmung dauert wenigstens zwei aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie darf nicht in der ersten Woche des Semesters stattfinden.

§7 Wirkung

- (1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.
- (2) Eine Bindungswirkung tritt nur dann ein, wenn mindestens zehn von Hundert der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben. Anderenfalls gelten Beschlüsse der Urabstimmung als Empfehlung.
- (3) Die Frist zur Verpflichtung die Handlung vorzunehmen sollte maximal einen Monat betragen. Diese Frist kann durch einen Beschluss des Studierendenparlaments verlängert werden.

Dritter Teil:

Die Studierendenvollversammlung

§8 Zusammensetzung

- (1) Der Studierendenvollversammlung gehören alle Mitglieder*innen der Studierendenschaft an.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

§9 Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Aufgaben der Studierendenvollversammlung sind insbesondere:
 1. Beschlussfassung über Anträge, die als Grundlage für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments oder des AStAs dienen.
 2. Entgegennahme der vom Studierendenparlament genehmigten Rechenschaftsberichte der gewählten AStA-Mitglieder*innen.
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Studierendenparlaments und die Entlastung dieses.
- (2) Die Vollversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§10 Einberufung und Leitung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen und wird vom AStA geleitet. Sie muss innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. Die Bekanntmachung muss mindestens 10 Tage zuvor per E-Mail erfolgen.
- (2) Durch einen Beschluss des Studierendenparlaments kann die Vollversammlung außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden.
- (3) Der AStA hat die ordentliche Protokollierung der Studierendenvollversammlung und deren Veröffentlichung sicherzustellen.
- (4) Eine Vollversammlung muss auf Beschluss des AStAs oder des Studierendenparlaments einberufen werden. Auf Antrag von fünf von hundert der Mitglieder*innen der Studierendenschaft muss ebenfalls eine Vollversammlung einberufen werden. In diesem Fall ist der Antrag zur Einberufung schriftlich beim AStA zu stellen, der Antrag muss die Unterschriften aller Antragsteller und Antragstellerinnen enthalten.
- (5) Im Protokoll sind der Ablauf und die Beschlüsse der Vollversammlung zu dokumentieren. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Vollversammlung durch den AStA zu veröffentlichen.

§11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Studierendenvollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Studierendenvollversammlung aufgehoben werden.

§12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Prozent aller ordentlich eingeschriebenen Studierenden anwesend sind.
- (2) Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, so ist zur gleichen Tagesordnung innerhalb von 7 Tagen eine neue Vollversammlung einzuberufen. Die Zahl der anwesenden Studierenden ist dann für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung.

§13 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein haben das Recht, in der Vollversammlung Anträge zur Abstimmung zu stellen oder diese im Vorfeld schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Studierende hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsordnung der Studierendenvollversammlung kann einschränkend zu Abs. 3 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

Vierter Teil: Das Studierendenparlament

§14 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl, die Entlastung, die Abberufung und die Kontrolle der Mitglieder*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 2. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Mitglieder*innen des AStAs und die Entscheidung über deren Entlastung.
 3. Die Verabschiedung der Satzung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Wahlordnung sowie des Haushaltsplanes.
 4. Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, sowie die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfenden.
 5. Die Einrichtung von Ausschüssen.
 6. Die Beschlussfassung über den Beitritt und den Austritt der Studierendenschaft in bzw. aus Verbänden oder Organisationen.
 7. Die Beschlussfassung über bindende Vorgaben an den AStA.
 8. Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der studentischen Selbstverwaltung.
 9. Die Entscheidung über grundsätzliche Positionierungen der Studierendenschaft.
 10. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.
 11. Entsendung der studentischen Mitglieder*innen in den Verwaltungsrat des Studentenwerks.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§15 Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus den gewählten Mitglieder*innen. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder*innen entscheidet die Wahlordnung.
- (2) Mitglieder*innen des gewählten AStA-Vorstands, AStA-Referatsleiter sowie Fachschaftsratsvorstände dürfen nicht zeitgleich Mitglieder*innen des Studierendenparlaments sein.

§16 Wahlen

- (1) Die nach der Wahlordnung zu wählenden Mitglieder*innen werden für ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Ludwigshafen.

- (2) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder*innen des Studierendenparlaments aus, so werden sie im Nachrückverfahren ersetzt.
- (3) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium für die Dauer der Wahlperiode. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Über die genaue Anzahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums und der Ausschussleiter*innen beträgt maximal zwei Jahre.

§16a Nachwahl

Wenn die Anzahl der Mitglieder*innen des Studierendenparlament weniger als die Hälfte der möglichen Sitze nach §4 Abs. 2 Wahlordnung beträgt, so kann das Studierendenparlament eine Nachwahl mit einer 2/3 Mehrheit bestimmen. Dieser Antrag kann nur von Mitglieder*innen des Studierendenparlaments gestellt werden.

§17 Auflösung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wird aufgelöst, wenn weniger als 1/3 nach §4 Abs.2 Wahlordnung möglichen Personen im Parlament vertreten sind.
- (2) Das Studierendenparlament kann sich selbst mit 2/3 Mehrheit auflösen.
- (3) Innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach dem Zeitpunkt des Auflösens müssen Neuwahlen beginnen. Die Neuwahlen sind durch den AStA durchzuführen.

§18 Abwahl

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, die Ausschussleiter*innen, die stellvertretenden Ausschussleiter*innen oder den Kassenprüfenden können durch eine absolute Mehrheit aller StuPa-Mitglieder*innen abgewählt werden.
- (2) Das Mandat im Studierendenparlament bleibt erhalten.
- (3) Ein Antrag zur Abwahl kann nur von satzungsmäßigen Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§19 Einberufung und Leitung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium mindestens fünf Vorlesungstagen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium geleitet. Das Präsidium hat die Protokollierung der Sitzungen und die Veröffentlichung der Protokolle sicherzustellen.

§20 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen des Studierendenparlaments aufgehoben werden. Mitglieder*innen der Studierendenschaft können nicht von den Sitzungen ausgeschlossen werden

§21 Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder*innen anwesend sind. Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ist zur gleichen Tagesordnung innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Die Frist nach § 19 Abs. 1 verkürzt sich für diesen Fall auf zwei Vorlesungstage. Diese neue Sitzung muss werktags zwischen 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr beginnen. Die Zahl der anwesenden Mitglieder*innen ist dann für die Beschlussfassung ohne Bedeutung.

§22 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen.

- (2) Die Mitglieder*innen des AStAs, die studentischen Mitglieder*innen der Gremien der Hochschule und die Mitglieder*innen der Fachschaftsratsvorstände nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.
- (3) Jedes Mitglied des gewählten Studierendenparlaments hat auf Sitzungen eine Stimme.
- (4) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr Für- als Gegenstimmen existieren. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt.
- (5) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann einschränkend zu Abs. 4 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

§ 23 Konstituierende Sitzung

Abstimmungen über inhaltliche Anträge, insbesondere Entlastungsanträge, können frühestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung stattfinden.

Fünfter Teil:

Der Allgemeine Studierendenausschuss

§24 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der AStA ist das exekutive Organ der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA hat mindestens einmal im Semester und auf Verlangen des Studierendenparlaments einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§25 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Der AStA nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegt insbesondere:
 1. Die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierendenschaft zu vertreten,
 2. Zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
 3. die Studierenden zu beraten und Hilfestellung bei der Durchführung des Studiums zu leisten,
 4. die kulturelle und politische Bildung der Studierenden zu fördern,
 5. den Studierendensport zu fördern und zu pflegen,
 6. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden und Studierendenvertretungen zu pflegen,
 7. die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen,
 8. die Wahlen zum Studierendenparlament zu organisieren und durchzuführen,
 9. die Erstellung von Rechenschaftsberichten für das Studierendenparlament,
 10. die Organisation und Durchführung von Urabstimmungen.
- (2) Der AStA gibt sich eine eigene Geschäftsordnung unter Berücksichtigung dieser Satzung.

§26 Zusammensetzung

- (1) Dem AStA gehören an: Die drei ordentlich gewählten Vorstände und die ordentlich gewählten Referatsleiter*innen, jedoch in ihrer Gesamtzahl begrenzt auf maximal fünfzehn. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (2) Für die Geschäftsführung des AStAs ist der Vorstand verantwortlich.
- (3) Im Außenverhältnis wird der AStA durch den Vorstand vertreten oder bei Verhinderung durch eine oder einen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben freie Mitarbeitende schriftlich ernennen. Darüber ist der AStA-Vorstand zu informieren und hat ein Vetorecht. Die freien Mitarbeitenden haben kein Stimmrecht im AStA.

§27 Wahlen, Misstrauensvoten, Entlastungen

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf einer ordentlichen Sitzung bis spätestens zu Beginn des Wintersemesters den oder die Vorsitzenden sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag der Vorsitzenden des AStAs die Referenten und Referentinnen der jeweiligen Referate.
- (2) Die Amtszeit entspricht dem Kalenderjahr. In der Zeit zwischen der Wahl und dem Amtsantritt ist der neu gewählte AStA vom amtierenden AStA in die Amtsgeschäfte einzuarbeiten.
- (3) Die Amtszeit der AStA-Vorstände beträgt maximal 2 Jahre.
- (4) Zum AStA sind alle Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen wählbar, die voll geschäftsfähig sind und nicht dem Studierendenparlament angehören.
- (5) Das Studierendenparlament kann Mitgliedern des gewählten AStA das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es auf einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes mit 2/3 Mehrheit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Misstrauensvoten können nur von Mitgliedern des Studierendenparlamentes beantragt werden.
- (6) Bei Rücktritt eines gewählten AStA-Mitglieds führt ein vom Vorsitzenden benanntes AStA-Mitglied die Geschäfte kommissarisch weiter, bis das Studierendenparlament einen oder eine Nachfolger*in gewählt hat, maximal bis Ende der Legislaturperiode. Die Nachwahl sollte in der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes vorgenommen werden.
- (7) Über die Entlastung der für die vorherige Amtsperiode gewählten AStA-Mitglieder*innen entscheidet eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes. §23 dieser Satzung bleibt unberührt.

§28 Öffentlichkeit

AStA-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des AStA nach den Regeln seiner Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

§29 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden.
- (2) Alle vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder*innen des AStAs haben bei Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsordnung des AStA kann einschränkend zu Abs. 3 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

Sechster Teil: Die Fachschaften

§30 Fachschaften

- (1) Die Studierenden eines Fachbereichs können eine Fachschaft bilden.
 - a. Teilen sich die Studierenden eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge innerhalb eines Fachbereichs dauerhaft auf verschiedene Standorte auf, so kann jeder Fachbereichsteil eine eigene Fachschaft gründen.
 - b. Als Standort gelten Gebäude der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein in denen die Lehrveranstaltungen der unter Abs. 1 a. Genannten Studierenden mehrheitlich stattfinden.
- (2) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie können sich eigene Satzungen und Ordnungen geben, solange diese der Satzung der Studierendenschaft nicht widersprechen.

§31 Entstehung

- (1) Um sich zu einer Fachschaft zusammenzuschließen, muss eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, auf der mindestens zehn von hundert der Studierenden des Fachbereichs anwesend sind, eine Satzung verabschiedet werden und ein Fachschaftsrat gebildet werden.
- (2) Alternativ kann eine Fachschaft durch Zustimmung von fünfzig aus Hundert der am Standort ansässigen Studierenden gegründet werden, wenn diese bei der Fachschaftsvollversammlung anwesend sind, eine Satzung verabschiedet und ein Fachschaftsrat gebildet wird.
- (3) §27 Abs. 1 a und b ist entsprechend anzuwenden.

§32 Aufgaben

- (1) Den Fachschaften obliegt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder*innen.
- (2) Sie haben als Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

§33 Finanzierung

- (1) Das Studierendenparlament stellt dem Fachschaftsrat entsprechend der Studierendenanzahl des jeweiligen Fachbereiches, sofern nichts anderes bestimmt, einen Betrag zur Verfügung. Die Höhe des Betrags wird per Beschluss des Studierendenparlamentes geregelt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Fachschaftsrat zusätzliche Gelder beantragen, wenn dessen Ausgaben die vorhandenen Mittel überschreiten. Dann ist ein Rechenschaftsbericht gegenüber dem Studierendenparlament nötig.
- (3) §27 Abs. 1 a und b ist entsprechend anzuwenden.

§34 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat oder auf schriftlichen Antrag von zehn von Hundert Studierenden der Fachschaft mindestens einmal im Semester einberufen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit eines Fachschaftsrates ist ein Rechenschafts- und Finanzierungsbericht von dem Fachschaftsrat auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§35 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Satzung der Fachschaft.

Siebter Teil: Finanzen

§36 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr

§37 Haushaltsplan

Der AStA muss dem Studierendenparlament frühzeitig vor dem neuen Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes gemäß der Finanzordnung für das folgende Haushaltsjahr zur Genehmigung vorlegen. Der AStA berichtet dem Studierendenparlament regelmäßig über die Durchführung des Haushaltsplanes und über die Finanzsituation. Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze müssen im Vorhinein vom Studierendenparlament genehmigt werden.

§38 Haushaltsabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist vom AStA über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich gemäß der Finanzordnung Rechnung abzulegen. Vom Studierendenparlament bestellte Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen prüfen und bewerten die Buch- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung. Sie haben dem Studierendenparlament schriftlich Bericht zu erstatten. Die Entlastung des für das abgelaufene Haushaltsjahr verantwortlichen AStA kann erst nach Vorlage und Genehmigung des Haushaltsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen erfolgen. Eine Kassenprüfung kann auch bereits während des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

§39 Zwischenbericht

Dem Studierendenparlament ist auf Antrag binnen eines Monats ein betriebswirtschaftlicher Zwischenbericht vorzulegen.

§40 Aufwandsentschädigungen

Erhöhungen von Aufwandsentschädigungen gemäß §13 der Finanzordnung, muss die Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Achter Teil: Schlussbestimmungen

§41 Verabschiedung

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder*innen am 14.06.21 verabschiedet.

§42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung der Studierendenschaft vom 12. November 2014 außer Kraft.

Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein, 14.06.21

Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.